

**Satzung**  
**über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft**  
**der Stadt Rudolstadt**  
**(RuHortBenS)**  
**vom 27.06.2013**  
**- Neufassung -**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58), des Thüringer Schulgesetzes - ThürSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. 2013, S. 91), geändert durch Berichtigung vom 19. April 2013 (GVBl. 2013, S. 143), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

Die Horte an den städtischen Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Rudolstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten liegen montags bis freitags zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

**§ 3**

**An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz beim Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt für die zuständige Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz. Zuständige Schule ist die Grundschule, die vom Kind besucht wird. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.
  - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum des Schulbesuches bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss. Die Anmeldung für die Schüler der zukünftigen ersten Klassen erfolgt jeweils bis zum 31.05. vor Beginn des Schuljahres.

- Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
- Eine Anmeldung kann auch ausschließlich in besonderen Notfällen tageweise oder für die Zeit in den Ferien für die Betreuung in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten erfolgen.

Mit schriftlicher Bestätigung der Anmeldung des Kindes in dem jeweiligen Schulhort durch den Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.

- (2) Die Stadt Rudolstadt kann die Anmeldung zum Hort und damit die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses ablehnen, wenn seitens der/des Anmelder/s (§ 1 Abs.3 TürSchFG) gegenüber der Stadt Rudolstadt Gebührenrückstände in Höhe von mindestens drei Monatsgebühren für ein weiteres Hortkind bestehen.
- (3) Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats durch die Eltern dem Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt schriftlich mitzuteilen. Damit endet das Benutzungsverhältnis zum 1. des Folgemonats. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) im Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt an. Trifft die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Stadtverwaltung ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (4) An-, Ab-, und Ummeldungen werden durch den Fachdienst Schulen und Soziales mit Unterschrift, Datum und Dienststempel bestätigt.

#### **§ 4 Hortausschluss**

- (1) Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in.
- (3) Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 6

### Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- Familienstand der Antragsteller
- Angaben zum Sorgerecht
- Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt
- Telefonnummer der Eltern bzw. Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen
- Bankverbindung der Gebührenschildner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien
- Aufenthaltsdauer im Hort bis oder über 10 Stunden/Woche
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Angaben über den Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
- Angaben zur Einkommensart
- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensbescheides der letzte Einkommensbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besuchen,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
  - Zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch
  - Zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch
  - Nach dem Asylbewerbergesetz
  - Nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
  - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII
- Bankverbindung der Gebührenschildner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

**§ 7**  
**Übergangsbestimmungen**

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahres 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt vom 19.07.2010 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2010 außer Kraft.

Rudolstadt, den 27.06.2013  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister